

GRÜNDUNGSPROTOKOLL

Anlässlich der Bundestagung für Didaktik der Mathematik 1975 in Saarbrücken fand im Rahmen der für den 12. und 13.3.75 vorgesehenen Vertreterversammlung der Einrichtungen für Didaktik der Mathematik in der Bundesrepublik die Gründung der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik statt.

Herr Prof. I. Weidig legt am 12.3.75 der Versammlung einen Satzungsentwurf vor, der nach ausführlicher Diskussion und zahlreichen Änderungen von den 131 Anwesenden einstimmig als Satzung angenommen wird.

Versammlungsleiter war Herr Prof. Dr. Weidig, Protokollführer war am 12.3.75 Herr Prof. Dr. Schupp.

Die Versammlung wurde am 13.3.75 fortgesetzt.

Versammlungsleiter während der Wahl des ersten Vorsitzenden waren Frau Prof. I. Walter, Herr Prof. Dr. Weidig und Herr Lange.

Wahl des 1. Vorsitzenden (geheim)

Griesel	50 Stimmen
Bigalke	35 Stimmen

Prof. Dr. H. Griesel nimmt die Wahl an.

Zur Zeit der Wahl waren 85 Mitglieder anwesend.

Herr Prof. Dr. Griesel übernimmt für den Rest der Versammlung die Leitung.

Wahl des 2. Vorsitzenden (geheim)

Bigalke	48 Stimmen
Kirsch	17 Stimmen

Prof. Dr. Bigalke nimmt die Wahl an.

Zur Zeit der Wahl waren 65 Mitglieder anwesend.

Wahl des Schriftführers (geheim)

Rinkens	20 Stimmen
Vollrath	32 Stimmen

Prof. Dr. Vollrath nimmt die Wahl an.

Zur Zeit der Wahl waren 52 Mitglieder anwesend.

Wahl des Kassenwarts (geheim)

Rinkens	25 Stimmen
Weidig	21 Stimmen

Prof. Dr. H.D. Rinkens nimmt die Wahl an.

Zur Zeit der Wahl waren 46 Mitglieder anwesend.

In den Gründungsbeirat wurden jeweils mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt:

Böddeker, Kunle, Steiner (in offener Wahl).

Wittmann (30 Stimmen), Kirsch (27 Stimmen), Winter (24 Stimmen), Schupp (17 Stimmen) in geheimer Wahl.

Als Höhe des Jahresbeitrages wird einstimmig beschlossen

DM 30,--
=====

Ende der Sitzung 20.45 Uhr.

Protokollführer am 13.5.75 war Herr Prof. Vollrath.

EINBERUFUNG EINER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM
17. JUNI 1975.

Auf Forderung des Registergerichts Kassel muß die Gründungsversammlung, die vom 12. bis 13.3.75 in Saarbrücken stattgefunden hat, wieder aufgenommen werden.

Der Vorstand beruft daher eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Dienstag, den 17. Juni 1975, 15.00 Uhr, in der Gesamthochschule Kassel, Heinrich Plett-Str. 40, Aufbau- und Verfügungszentrum der Gesamthochschule, ein.

TAGESORDNUNG:

TOP 1. Formale Änderungen der Formulierungen der Satzung

TOP 2. Wahl des Kassenprüfers

TOP 3. Verschiedenes

Sehr verehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Leider konnte die Eintragung des Vereins wegen verschiedener juristischer Schwierigkeiten noch nicht erfolgen. Daher war es auch nicht möglich, ein Konto für die Überweisungen des Mitgliedsbeitrages zu eröffnen.

In einem Gespräch, das der erste Vorsitzende am 2. Mai im Registergericht Kassel im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren geführt hat, wurde vom Registergericht verlangt, daß vor der Eintragung noch einige Änderungen der Satzung vorzunehmen seien. Diese müssen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Es handelt sich um formale Änderungen, die nicht in die inhaltliche Substanz eingreifen mit einer Ausnahme: In § 8 VI 2. Satz darf der Zusatz "mindestens aber 25" nicht stehen bleiben. Das Registergericht schlägt daher vor, statt 10% der Mitglieder 20% der Mitglieder zu vermerken, damit nicht zu häufig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.

Auf Forderung des Registergerichts ist der Vorstand gehalten, um möglichst zahlreiches Erscheinen in der Mitgliederversammlung zu bitten. Andererseits ist dem Vorstand auch klar, daß wegen der Kosten zur Anreise nicht viele Mitglieder erscheinen können. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Satzungsänderung Einstimmigkeit erforderlich ist.

Als Termin für die Mitgliederversammlung wurde ein Feiertag, der 17. Juni 1975, ausgewählt, weil dann am ehesten mit einer großen Teilnahme zu rechnen ist.

Der Vorstand bedauert es sehr, daß das gesamte Eintragungsverfahren nicht zügig abgewickelt werden konnte, und daß darüber ein großer Teil des Sommersemesters verstrichen ist.

Bei der Wahl des Termins für die außerordentliche Mitgliederversammlung mußte die satzungsgemäße Frist von einem Monat zwischen Einladung und Versammlung berücksichtigt werden.

H. Griesel